

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 69 (1924)
Heft: 48

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 29. November 1924, Nr. 12

Autor: Pfister, O. / Würgler, E. / Godet, Marcel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

18. Jahrgang

Nr. 12

29. November 1924

Inhalt: Die Revision des Steuergesetzes. — Der Biologieunterricht im neuen Lehrplan an der Sekundarschule. — Das Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 10., 11. und 12. Vorstandssitzung.

Die Revision des Steuergesetzes.

Referat von Steuerkommissär O. Pfister in Winterthur an der Delegiertenversammlung des Verbandes der Festbesoldeten.

Es ist Ihnen bekannt, daß beim Kantonsrat wiederum eine Revision des Steuergesetzes anhängig ist, die zweite seit seinem Inkrafttreten, und zwar handelt es sich im wesentlichen um die Abschaffung des dreijährigen Durchschnittes für die Berechnung der Steuereinkommen über 6000 Fr. Schon im Jahre 1919 wurde durch eine Einzelinitiative Guyer die Abschaffung des dreijährigen Durchschnittes verlangt, aber vom Kantonsrat als verfrüht abgelehnt. Ende 1922 wurde eine Motion Pfister angenommen, welche fordert, das Steuergesetz sei in dem Sinne zu revidieren, daß die Einkommen aus Vermögensanfällen, wie Erbschaft, Heirat usw., nicht zeitweise unbesteuert bleiben. Dann reichte Dr. Eugen Curti eine Einzelinitiative ein, welche die Abschaffung des dreijährigen Durchschnittes verlangt. Die Aufgabe dieses Referates ist es, Ihnen in erster Linie die heutigen Rechtsverhältnisse auseinanderzusetzen und Ihnen die Notwendigkeit dieser Gesetzesänderung klarzulegen.

Die in Betracht fallenden Paragraphen des Steuergesetzes und der Vollziehungsverordnung sind folgende:

§ 27 des Gesetzes: Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken bezahlen an Stelle der Einkommenssteuer eine Ertragssteuer und an Stelle der Ergänzungssteuer eine Kapitalsteuer. Diese Steuern werden vom durchschnittlichen Reinertrag der drei letzten Geschäftsjahre und vom Kapital des letzten Geschäftsjahres erhoben.

§ 36 des Gesetzes: Die übrigen juristischen Personen werden nach den Bestimmungen über die natürlichen Personen besteuert.

§ 40 des Gesetzes: Das Einschätzungsverfahren findet statt:

1. Alle 4 Jahre für natürliche Personen mit einem Einkommen bis 6000 Fr. nach einer vom Regierungsrat bezirksweise festgesetzten Kehrordnung;
2. alle zwei Jahre für natürliche Personen mit einem Einkommen von über 6000 Fr. und für juristische Personen im Sinne von § 36;
3. jährlich für Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken; ferner für die der Besteuerung zum erstenmal unterliegenden Steuerpflichtigen, sowie für solche Pflichtige, deren Einkommen oder für die Besteuerung sonst maßgebende Verhältnisse sich geändert haben (Erbschaft, Heirat, Teilung, Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Änderung des Geschäftsbetriebes, Änderung der Besoldungs- und Vermögensverhältnisse, ungenügende bisherige Versteuerung, ausdrückliches Begehren eines Steuerpflichtigen usw.).

§ 41: Als Steuergrundlage für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 6000 Fr. gilt das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Jahre.

§ 45 der Vollziehungsverordnung: Auf das Durchschnittseinkommen im Sinne von § 41 des Gesetzes ist bei solchen Einkommen abzustellen, die im dreijährigen Durchschnitt den Betrag von 6000 Fr. übersteigen. Für alle übrigen Einkommen ist das Ergebnis des dem Steuerjahr vorausgegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres maßgebend.

§ 46 der Vollziehungsverordnung: Für die Berechnung des Durchschnittseinkommens der Steuerpflichtigen mit über 6000 Fr. Gesamteinkommen ist bei der ersten Einschätzung

(1919) auf die Kalenderjahre 1916, 1917 und 1918, beziehungsweise auf die Geschäftsjahre 1915/16, 1916/17 und 1917/18 abzustellen, bei der ersten periodischen Haupttaxation im Jahre 1921 auf die Kalenderjahre 1918, 1919 und 1920, beziehungsweise auf die Geschäftsjahre 1917/18, 1918/19 und 1919/20.

Sofern sich bei einzelnen Jahresabschlüssen ein Verlustsaldo ergibt, so ist dieser zur Berechnung des Durchschnittes am Gewinn der andern Jahre in Abzug zu bringen.

Für die Pflichtigen mit einem Gesamteinkommen bis 6000 Fr. ist auf das Kalenderjahr 1918, beziehungsweise auf das Geschäftsjahr 1917/18 abzustellen.

Das Gesetz trennt also die Steuerpflichtigen in zwei Gruppen, solche, die auf Grund der Einkommensverhältnisse nur eines Jahres und solche, die auf Grund des Durchschnittseinkommens von drei Jahren einzuschätzen und zu besteuern sind. Zu den ersteren gehören die natürlichen Personen, sowie die juristischen Personen nach § 36, also diejenigen ohne wirtschaftliche Zwecke, deren Einkommen Fr. 6000.— nicht übersteigt; zur zweiten alle natürlichen Personen und juristischen Personen ohne wirtschaftliche Zwecke, deren Einkommen Fr. 6000.— übersteigt, sowie alle juristischen Personen mit wirtschaftlichen Zwecken überhaupt, gleichgültig, wie groß bei diesen der Ertrag sei.

Als das Gesetz in die Praxis umgesetzt wurde, erhob sich bald die Frage, ob dieses Abstellen auf das Vorjahr oder die drei Vorjahre als eigentliche Postnumerandobesteuerung aufzufassen sei oder nur als Einschätzungsbasis, wobei zwar das laufende Jahr besteuert, das Einkommen der Vorjahre aber als Erkenntnismittel dienen würde, aus dem auf dasjenige des laufenden Jahres geschlossen würde, sofern das Einkommen aus den gleichen Quellen wie bisher weiter fließt. Ein Versiegen einer solchen Einkommensquelle, wie z. B. Aufgabe einer Stellung, Geschäftsaufgabe, oder die Erschließung einer neuen Quelle, z. B. durch Antritt einer Stelle, Erbschaft usw. hätte dann bei der Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Um diese Frage zur Entscheidung zu bringen, hat das kantonale Steueramt, das allerdings mehr auf dem Boden dieser sogenannten Quellentheorie stand, in mehreren Fällen nach dem Grundsatz «In dubio pro fisco» gehandelt und die Einschätzung in der Art vollzogen, die für den Fiskus günstiger war. Unser oberstes kantonales Steuergericht, die Oberrekurskommission, hat dann entschieden, daß das Steuergesetz auf dem Boden der reinen Postnumerandobesteuerung stehe, und zwar unter allen Umständen. Wer also im Durchschnitt der letzten drei Jahre weniger als Fr. 6000.— Einkommen hatte, der versteuert im Jahre 1924 das Einkommen des Jahres 1923; wer mehr hat, versteuert das Durchschnittseinkommen der drei letzten Jahre.

Wenn nun ein Kantonseinwohner zu einem Einkommen gelangt, gleichviel ob aus Vermögensanfall oder Antritt einer Stelle, so kann dieses Einkommen in diesem ersten Jahr noch nicht besteuert werden, weil wir auf das Vorjahreseinkommen abstellen müssen und ein solches noch nicht existiert hat. Im folgenden Jahr versteuert er dann nur das effektive Einkommen des ersten Jahres. Hat dieses am 1. September mit Fr. 400.— im Monat begonnen, so hat es also bis Jahresende Fr. 1600 betragen, und diese sind dann das im zweiten Jahr zu versteuernde Einkommen. Erst im dritten Jahr kann auf das volle zweite Jahreseinkommen abgestellt werden, und erst dann kommen die vollen Fr. 4800.— zur Versteuerung.

Schwerer aber sind die Ungereimtheiten, welche die Postnumerandobesteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt

bringt, und diese Mängel sind umso stärker zur Auswirkung gekommen, als wir seit dem Bestehen des Gestezes außerordentlich starke wirtschaftliche Schwankungen zu verzeichnen haben. Von 1916—1919 war eine Zeit der aufsteigenden Konjunktur und zugleich der Geldentwertung. Industrie und Handel, Landwirtschaft und Arbeiter, alles verzeichnete ein ziffernmäßig steigendes Einkommen. In der Einschätzung 1919 auf Grund des Einkommens 1916—1918 wurde daher die Durchschnittsberechnung von den meisten Steuerpflichtigen als etwas sehr angenehmes empfunden, weil sie das Steuereinkommen ganz bedeutend unter dem effektiven Einkommen hielt. Dann aber folgte der Zusammenbruch der Konjunktur, der Einkommensrückgang für fast alle Kreise der Bevölkerung, und so stehen wir heute noch in einer Zeit, wo das Durchschnitts- oder Steuereinkommen in sehr vielen Fällen bedeutend über dem tatsächlichen Einkommen steht, weshalb die Steuer als drückend empfunden wird. Bei unselbständig Erwerbenden ist die Differenz meistens nicht so groß, wie bei den selbständig Erwerbenden, bei deren Einkommen die Konjunkturschwankungen viel stärker zum Ausdruck kommen. Andererseits wird die übermäßige Steuer um so schwerer empfunden, weil sie von den Unselbständigen meist nicht aus dem Vermögen bezahlt werden kann, sondern nur aus dem gesunkenen knappen Einkommen. Bei selbständig Erwerbenden gibt es Fälle, in denen Einkommen von Hunderttausenden von Franken in dem Moment, wo sie erzielt wurden, kaum zur Hälfte besteuert wurden; heute aber, wo der Pflichtige mit Verlust arbeitet, fallen sie noch in die Durchschnittsberechnung hinein, und die Steuer wird fast unerträglich. Nur ein Beispiel:

Jahr	Wirkliches Einkommen	Steuereinkommen	Steuern rund
1916	Gewinn Fr. 62 300	.	.
1917	„ „ 83 700	.	.
1918	„ „ 124 400	.	.
1919	„ „ 33 000	Fr. 90 100	Fr. 13 500
1920	Verlust „ 45 900	„ 80 300	„ 12 000
1921	Gewinn „ 3 700	„ 37 100	„ 5 500

Es ist klar, daß die Fälle, wo sich nun der Konjunkturrückgang in dieser ungünstigen Weise zeigt, wo also das Steuereinkommen bedeutend über dem wirklichen Einkommen steht, sehr zahlreich sind. Die Klage über die Ungerechtigkeit der Durchschnittsrechnung wird denn auch immer allgemeiner.

Bei den genannten Fällen ist das Einkommen seiner Zusammensetzung nach dasselbe; es sind die gleichen Einkommensquellen, aus denen es weiter fließt. Viele Fälle ungerechter Wirkung der Durchschnittsberechnung entstehen namentlich dann, wenn Einkommensquellen versiegen oder neue zu den bisherigen hinzukommen. Es ist ein Mißverhältnis, wenn jemand, der bisher z. B. nichts verdient, wohl aber Kapitalertrag gehabt hat, und nun eine Stellung antritt, infolge der Durchschnittsberechnung erst nach drei Jahren seinen Erwerb vollständig versteuern muß. Hat der Betreffende z. B. einen Vermögensertrag von Fr. 6000.— gehabt und tritt mit dem 1. Januar 1923 eine mit Fr. 6000.— bezahlte Stelle an, so bezieht er zwar 1923 bereits 12 000 Fr. Einkommen, versteuert aber in diesem Jahr weiter bloß seine Fr. 6000, im Jahre 1924 dann Fr. 8000, im Jahre 1925 Fr. 10 000 und erst im Jahre 1926 endlich sein volles Einkommen.

Das Gegenstück bilden die so häufigen Fälle, wo alters- oder krankheitshalber eine Stelle oder ein Geschäft aufgegeben wird, und entweder das Erwerbseinkommen ganz aufhört oder eine Pension an seine Stelle tritt. Sinkt das Jahreseinkommen auf diese Weise am 1. Januar 1924 von Fr. 12 000 auf Fr. 6000, so hat der Mann mit seinen Fr. 6000 Einkommen im Jahre 1924 noch volle Fr. 12 000, im Jahre 1924 noch Fr. 10 000, im Jahre 1925 Fr. 8000 und erst im Jahre 1926 endlich sein effektives Einkommen von nur Fr. 6000 zu versteuern.

Nicht selten sind die Fälle von Schenkungen an volljährige Kinder. Infolge der Initiative für die Vermögensabgabe, dann aber auch zur Verteilung des Einkommens zum Zwecke der Progressionsmilderung bei der Staats-, Gemeinde- und Kriegersteuer und endlich im Hinblick auf die im Wurfe lie-

gende Erbschafts- und Schenkungssteuer haben sich diese Schenkungen stark vermehrt. Auch hier dauert es selbstverständlich bis ins vierte Jahr, bis sowohl beim Schenkgeber, wie beim Schenknehmer der Vermögensertrag der Schenkung zur richtigen Versteuerung gelangt; inzwischen versteuert der Schenkende zu viel, der Beschenkte zu wenig.

Zu den krassesten Fällen gehören diejenigen, wo ein Steuerobjekt erlischt, von diesem also keine Steuer mehr bezahlt wird, und das Einkommen auf ein anderes Steuerobjekt übergeht. Dazu gehört in erster Linie der Erbgang. Kommt der Erbe mit dem Erbschaftsertrag auf mehr als Fr. 6000 Einkommen, so gelangt der Erbschaftssteuerertrag nur sukzessive zur Besteuerung. Im Jahr des Erbanfalls muß die Erbschaft überhaupt nicht versteuert werden, im vierten Jahr erst gelangt der Erbschaftsertrag zur vollen Besteuerung. Wenn man die verschiedenen Möglichkeiten durchrechnet, so ergibt sich, daß in allen Fällen, gleichgültig, ob die Erbschaft im Anfang des Jahres oder im Laufe desselben gemacht wurde, die Summe der Steuerausfälle für das Einkommen einer zweijährigen Steuerbefreiung gleichkommt, wobei der Ausfall, der infolge der meist niederen Progression entsteht, nicht berücksichtigt ist. Hiezu kommt, daß gemäß Entscheid der Oberrekurskommission das Vermögen aus Erbschaft für die Ergänzungsteuer auch erst ab Jahresende steuerpflichtig ist. So entstehen für Staat und Gemeinde große Ausfälle. Wir kennen einen Fall, allerdings einen der größten, an dem allein die Summe der Steuerausfälle für Staat und Gemeinde mehr als Fr. 400 000.— beträgt. Der jährliche Steuerausfall infolge Erbgang dürfte für den Staat etwa 1½ Millionen im Durchschnitt, für alle Gemeinden zusammen etwa 2—3 Millionen betragen. Dieser Zustand erscheint um so widersinniger, als gleichzeitig ein neues Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vor dem Kantonsrat liegt, während nun tatsächlich eine Steuerbefreiung für Erbschaften praktiziert wird. Der kleine Steuerpflichtige allerdings, der auch mit dem Erbschaftsertrag nicht auf Fr. 6000 Durchschnittseinkommen kommt, hat den Erbschaftsertrag spätestens im zweiten Jahr voll zu versteuern.

(Schluß folgt)

Der Biologieunterricht im neuen Lehrplan an der Sekundarschule.

Von Dr. E. Würigler, Sekundarlehrer in Winterthur-Veltheim.

Es darf als ein gutes Zeichen gedeutet werden, daß die Frage nach der Gestaltung des Naturkundeunterrichtes im zukünftigen Lehrplan schon einer regen Aussprache unter der Kollegenschaft der Sekundarschule gerufen hat. Dies beweist, daß man die große Bedeutung dieses Stoffgebietes für die Erweiterung des Schülerhorizontes vollauf würdigt und ernstlich bemüht ist, diesem Fache an gutem Platze die Form zu geben, welche den neueren Forderungen der Unterrichtslehre und dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft am besten gerecht wird.

Nachdem der stadtzürcherischen Lehrerschaft die Resultate bekannt gegeben worden sind, zu denen die Lehrplan-Kommission in ihren Beratungen gelangt ist, haben bereits zwei Kollegen die Gelegenheit benützt, um an dieser Stelle in offener Aussprache die Gründe darzulegen, welche sie zu einer Stellungnahme gegen diese Kommissionsanträge führten. Dabei ist bemerkenswert, daß es in erster Linie die Reihenfolge der einzelnen naturkundlichen Fächergruppen ist, welche die Veranlassung zu den Kontroversen bildet. Während man auf der einen Seite in einem einjährigen Vorkurs in Physik und Chemie das nötige Verständnis für die später zu besprechenden physiologischen und biochemischen Vorgänge in Botanik, Zoologie und Anthropologie entwickeln will, wird auf der andern Seite ebenfalls aus methodischen Gründen gefordert, diese drei Fachgruppen im Lehrplan da zu belassen, wo sie bis jetzt gestanden haben; sie sollen in erster Linie das naturkundliche Programm für das I. Sekundarschuljahr abgeben.

Es möge im folgenden einem Kollegen eine Äußerung erlaubt sein, der ebenfalls den genannten Kommissionsvorschlägen in ihrem ganzen Umfang nicht beistimmen kann, dem es

aber daran gelegen ist, auf eine Darstellungsart naturkundlicher Gegenstände hinzuweisen, wie sie in den genannten Vorschlägen, leider nur für Botanik, angedeutet wird. Sie stellt, wenigstens in dieser begrifflichen Fassung, für den Lehrplan eine Neuerung dar, und verdient deshalb als solche hervorgehoben zu werden; es ist die Forderung nach einem Biologieunterricht.

Darüber besteht wohl kein Zweifel mehr, daß die Welt der Organismen dem Schüler die tiefsten Eindrücke zurücklassen kann durch den lebenden Naturkörper selbst. Es ist dies eine Erkenntnis, die, so selbstverständlich sie uns heute erscheinen mag, nicht zu allen Zeiten anerkannt wurde; sie soll als Frucht langer Bemühungen der bewährtesten Pädagogen auch in dem Naturkundunterricht gerade unserer Schulstufe gewürdigt werden. Ich denke dabei nicht zu allererst an die biochemischen Untersuchungen, sie stehen auch nicht im Vordergrund des Interesses unserer Schüler, sondern an den Reiz, der von allem Lebenden ausgeht und dessen Bann sich auch der Mensch als Lebewesen nicht entziehen kann. Dieser Reiz macht natürlich noch nicht den Erfolg des Naturkundunterrichts aus; er soll aber die Mitarbeit der jungen Leute sichern dann, wenn es notwendig ist, über Bau und Funktion der Organe, Lebensbedingungen und Umwelt der Organismen zu reden.

Auch der Lehrplan von 1905 zeichnet diesen Weg schon mit aller Deutlichkeit vor, wenn er an einer Stelle enthält: Sie (die Naturgeschichte) gründet sich daher so viel als möglich auf die unmittelbare Anschauung, auf die Betrachtung einzelner Naturobjekte für sich und in Beziehung zu andern und auf Naturbeobachtung, wie sie u. a. auf Naturwanderungen, im Schulgarten, an Pflanzen im Schulzimmer gemacht werden können. Wenn wir also heute mit der Forderung nach einem Biologieunterricht erscheinen, so bringen wir zunächst gar nichts Neues als die Erfahrungen, die wir uns während der Jahre in einem so gestalteten Unterricht schon gesammelt haben, daß ein Ausgehen vom lebenden Objekt und eine Untersuchung von Lebensweise und Lebensvorgängen entschieden größere Anforderungen an die Vorbereitung des Unterrichtenden stellt als eine bloß an Tabellenmaterial, Morphologie und Systematik gebundene Darbietung. Es ist in erster Linie die fortwährende Beschaffung des lebenden Anschauungsmaterials, was den Biologieunterricht für den Lehrer oft «mühevoll» erscheinen läßt und in vielen Fällen zum Gelegenheitsunterricht hindrängt. Denken wir noch an die Schülerübungen und an die Exkursionen, welche den Biologieunterricht notwendigerweise unterstützen müssen, so werden wir die Zeit als recht kurz bezeichnen, die für die Behandlung der botanischen und zoologischen Gegenstände in der Sekundarschule zur Verfügung steht. Es bedarf einer gewissen Selbstbeherrschung von seiten des Lehrers, damit er nicht zugunsten der großen Stoffmenge, die auch in den Lehrbüchern zur Auswahl uns gegenübersteht, die Qualität des Unterrichts, die Vertiefung durch Anschauung leiden läßt. Seit Jahren mache ich zum Beispiel die Erfahrung, daß das Programm, welches ich mir jeweils zu Anfang des Sommersemesters für den Zoologieunterricht zurechtlege, nicht genau im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden kann. Ich bedauere das nicht, da diese Variationen durch die jährlich wechselnden Verhältnisse in den Klassen bedingt nach meinem Erachten im Interesse der Schüler lagen. Aber solche Erlebnisse sind doch geeignet, den Lehrer zu einer sorgfältigen Auswahl und einer weitgehenden Beschränkung des Stoffes zu veranlassen.

(S. 11) B folgt.)

Das Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz.

Herausgegeben mit der Empfehlung der Schweiz. Geschichtsforschenden Gesellschaft unter der Leitung von Professor Dr. Türlér, Bundesarchivar, Marcel Godet, Direktor der Schweiz. Landesbibliothek und Viktor Attinger, Verleger, Neuenburg.

Besser als je zuvor gestattet nun die Durchsicht der abgeschlossenen zwei Bände (Faszikel 1—18) des Historisch-Biographischen Lexikons der Schweiz, sich einen Begriff zu machen von den wahrhaft gewaltigen Ausmaßen dieser völlig

einzigartigen Publikation. Ging der erste Band bis Basel, so erreicht der zweite, um zwei Faszikel stärkere, über den Großteil der B-Artikel, die C und D hinweg die E bis Egnach. Gegenüber dem ersten Bande bereits beweist dieser zweite auch einen rein künstlerischen Fortschritt; denn eine fast vollkommene Einheit des Stiles, der Präzision und der großzügigen Linienführung ist erreicht. Das Werk scheint trotz der erstaunlich großen Liste der Mitarbeiter aus einem einzigen Guß zu sein; Sprache und Färbung sind überall einheitlich gewahrt, und dennoch liest es sich nicht monoton, sondern läßt sich den lebendigsten und fesselndsten Geschichtsdarstellungen, die wir kennen, an die Seite stellen.

Dieses Historisch-Biographische Lexikon — auf den ersten Blick scheint es den Charakter eines groß angelegten Handbuches der Schweizergeschichte zu haben — ist mehr, als man sich bisher unter dem Begriffe eines Handbuches oder eines Lexikons hat vorstellen können. Es ist auch mehr als eine große Enzyklopädie der Schweizergeschichte, und man muß in der Tat immer wieder betonen, daß es bis dahin etwas völlig Einzigartiges darstellt, was vorläufig auch in keinem andern Kulturlande seinesgleichen hat. Unnützlich zu betonen, daß es kaum in absehbarer Zeit (wir dürfen von einem, zwei Jahrhunderten sprechen) in ähnlicher Weise wieder geschaffen werden wird.

Heben wir zunächst die Gebiete hervor, die das Werk in seinen Kreis einbezieht. Zunächst begegnen uns in buntester Reihenfolge und natürlich doch in systematischer Anordnung die Familien- und Ortsnamen der Schweiz. So viel wir sehen, handelt es sich um alle Familien, die etwa bis ins Reformationszeitalter und weiter zurück bekannt sind, auch alle ausgestorbenen, soweit sie noch ein rein historisches Interesse haben, d. h. wenn sie unter ihren Angehörigen Personen zählen, die irgendwie einmal im öffentlichen Leben sich hervorgetan haben. Von den neueren Familien erscheinen ebenfalls alle, die sich durch einen oder mehrere hervorragende Vertreter Anspruch auf Bedeutung erworben haben. So erscheinen, oft in imponierender Reihenfolge, von Wappen und vielen Bildnissen begleitet, die besten Namen der vergangenen Jahrhunderte, alle mit kurzer biographischer Skizzierung ihres Lebens und Wirkens. Diese Eigenschaft vor allem ist es, die das Werk auch zu dem stempelt, was es schon oft genannt worden ist: *das goldene Buch der Eidgenossenschaft!* Die Ortschaften der Schweiz erhalten alle, soweit sie auch nur einigermaßen von selbständiger Bedeutung sind, einen Abriss ihrer Vergangenheit, die sehr oft, wie die Funde des Erdbodens erzählen, in prähistorische Epochen oder ins römische Zeitalter hinaufreicht. Daneben werden gegliedert die politische, die kirchliche und je nach den Verhältnissen die kulturhistorische Vergangenheit, ebenfalls begleitet von Wappen und Wiedergaben, wenn möglich der ältesten bildlichen Dokumente. Den besten Beweis für diesen weitausgreifenden Begriff «Geschichte» bildet der Glanzpunkt des vorliegenden zweiten Bandes, das mächtige Kapitel *Bern*. Was es enthält, sei hier in der Reihenfolge aufgezählt: eine Einleitung über Wappen, Banner und Siegel; es folgt die Urgeschichte, gestützt auf die Funde dieses Bodens, und dann der großartige Abschnitt der eigentlichen politischen Geschichte, beginnend in der Römerzeit, fortgeführt und eingeteilt durch Jahrhunderte und besondere Perioden, über die Gründung der Stadt hinweg bis in die allerjüngste Gegenwart, wobei sich zeigt, wie die Geschichte der Stadt zu einer Einheit mit der des Staates verschmilzt, den sie geschaffen hat. Auf dieses folgen die Schultheißen und als zweiter gewaltiger Abschnitt die kulturelle Entwicklung, gegliedert in die Abhandlungen über Volkswirtschaft, Kirchenwesen (jede Konfession inbegriffen), Schule, Gerichts- und Wehrwesen, Architektur, Kunst und Kunstgewerbe, Öffentliche Bauten, Literatur, Musik, Trachten, Zünfte, Münzwesen und Historiographie, insgesamt die Geschichte einer Stadt und eines Staates, wie sie in dieser abgerundeten Übersicht, Klarheit und Vollständigkeit noch nie geboten wurde. In gleicher Weise erschien auch bereits *Basel*, und werden natürlich auch die anderen großen Städte oder Kantone der Schweiz, und insbesondere *Zürich*, zu ihrem Rechte kommen. Dem Fachgelehrten wird dieses Lexikon als Handbuch genau so unent-

behrlich wie dem gebildeten Laien, weil für alle Gebiete und allgemeine oder besondere Angelegenheiten die Zusammenstellung der besten Bibliographie am Schlusse der Artikel mitgegeben wird. So begreift es sich tatsächlich, daß dieses Werk alles Vorangegangene, ja unter Umständen ganze Bibliotheken zu ersetzen imstande sein wird. Die Übersicht über das Kapitel Bern hat gezeigt, welche gewaltige Maße den großen Gebieten der politischen wie der Kulturgeschichte, von den Biographien nicht zu sprechen, gewidmet sind. Es erscheinen dazu: Verhältnis der Eidgenossenschaft zu fremden Staaten und über die Beziehungen zu allen möglichen Ländern der Erde, China, Chile, Columbien selbst nicht ausgenommen; die Geschichte der alten Völker, der vorgeschichtlichen Epochen, der religiösen Orden, religiösen und politischen Bekenntnisse, Einzelartikel über die verschiedensten Gebiete der Kunst, das Militärwesen, die Befestigungen, Fahnen und Banner, über volkswirtschaftliche Sondergebiete, Rechtsgeschichte, Münzgeschichte, Volkskunde, Literatur, Krankheiten und Seuchen, fremde Dienste, Kapitulationen, eidgenössische Angelegenheiten, die großen und kleinen Kriege, europäische Angelegenheiten usw. usw. Der vorhandene Reichtum an Einzelartikeln aus allen nur möglichen Gebieten der Geschichte wird unübersehbar. Es ist der Widerschein einer unvergleichlich reichen nationalen Vergangenheit, und das Historisch-Biographische Lexikon wird zum Spiegel unseres Volkes, zum gewaltigen nationalen Denkmal, das, ohne dem Patriotismus zu schmeicheln, doch die großartigste Äußerung eines patriotischen Empfindens ist.

Den Mitgliedern des Lehrerstandes werden noch für einige Monate die den gelehrten Gesellschaften vorbehaltenen Vorzugsbedingungen eingeräumt, die beim Verlag Victor Attinger in Neuenburg zu erfahren sind. Der Faszikel 19, der erste des dritten Bandes, ist ebenfalls erschienen. Das ganze Werk wird 6 Bände oder 60 Faszikel umfassen. T.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

10., 11. und 12. Vorstandssitzung

je Samstags, den 30. August, 4. Oktober und 8. November 1924.

1. Die Frage der Errichtung einer Professur für Didaktik rückte für den Kantonalvorstand etwas mehr in den Vordergrund, weil die zuständigen Behörden ihre Stellungnahme hierzu und zur Frage der Hochschulbildung der Lehrer vorzubereiten haben. Nachdem die Synode sich deutlich für letztere ausgesprochen hat, liegt die Schaffung einer solchen Professur in der Richtung der Synodalbeschlüsse. Auch wenn das Postulat der Lehrerschaft durch die Ungunst der Zeit seine Wirklichkeit noch nicht findet, holt doch fernerhin ein Teil der zukünftigen Lehrer den Abschluß seiner Bildung auf der Universität. Der Kantonalvorstand wird für die Errichtung einer solchen Professur eintreten, um zu versuchen, eine gewisse Zurücksetzung gegenüber andern Studienzweigen in eine Gleichberechtigung umzugestalten.

2. Als Entschädigung für die Delegierten unserer Sektion in den S. L.-V. für die Tagung in Liestal wird Fr. 15.— festgesetzt. Unsere Delegierten erhielten sie bereits ausgerichtet, indem ihre Teilnehmerkarte um diesen Betrag aus der Kasse bezahlt worden ist.

3. Über den Stand der Darlehenskasse berichtet statutengemäß der Zentralquästor. Wenn auch oft Rückzahlungen verspätet eingingen, so mußte diesmal erfreulicherweise nur ein Schuldner an seine Verpflichtung gemahnt werden.

4. Trotz des regierungsrätlichen Entscheides im Falle Dübendorf beharrte eine Gemeinde auf dem Abbau der ganzen freiwilligen Gemeindezulage und wies das Entgegenkommen des Primarlehrers auf einen Abbau von 200 Fr. ab. Nachdem die Angelegenheit unserm Rechtskonsulenten zur Durchführung übergeben worden war, sah schließlich die Gemeinde von ihrem wenig rühmlichen Vorhaben ab und ging auf das ursprüngliche Anerbieten des Lehrers ein.

In einer andern Gemeinde herrschte ebenfalls die Absicht, der Sekundarlehrerschaft die freiwillige Gemeindezulage von

1000 Fr. ganz zu streichen. Dem vermittelnden Eingreifen des Verbandes gelang es, diese in der gegenwärtigen Zeit geradezu unverantwortliche Gehaltsverminderung zu verhüten und sie durch einen Abbau von 200 Fr. auf ein erträgliches Maß zurückzuführen.

5. Mit Genugtuung kann der Erfolg eines Gesuches um einen Beitrag aus der Unterstützungskasse des S. L.-V. gebucht werden. Dem Gesuchsteller half eine ansehnliche Summe aus der Bedrängnis. In einem andern Falle verzichtete ein Kollege auf die dargebotene Hilfe und erklärte sich zufriedengestellt, wenn es dem Verbands nur gelinge, ihm zu einer Stelle zu verhelfen.

6. Ein Gemeindegutsverwalter wollte, abweichend vom bestehenden Modus, die Gemeindezulage nur halbjährlich auszahlen. Da aber im Zulagenbeschluß keine solche Bestimmung ausdrücklich enthalten war, auch keine freie Vereinbarung in dieser Hinsicht bestand, war ein Abweichen vom bisherigen Auszahlungsmodus nicht gerechtfertigt. Die Gemeindezulage als Teil der Besoldung mußte daher, wie letztere, grundsätzlich wieder monatlich ausbezahlt werden.

7. Der Kantonalvorstand verlangte vom Rechtsberater eine Klarstellung über die Besoldungsverhältnisse der Verweser. Das Gesetz spricht sich aber nur über die Besoldungsverhältnisse der Vikare aus. Es liege daher, erwähnt das Gutachten, im Ermessen der Erziehungsdirektion, in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen für die Vikare, eine Verfügung zu erlassen, wornach Verweser, die innerhalb eines Schulhalbjahres an eine Stelle abgeordnet werden, die Besoldung nur vom ersten bis und mit dem letzten Unterrichtstag erhalten, sofern deren Verweserei den Schluß des Schuljahres nicht mehr überdauert.

8. Durch ein Rundschreiben ersucht der Zentralvorstand des S. L.-V. um die Stellungnahme des Kantonalvorstandes zu einer abgeänderten Verteilung der für die Hilfsaktion für deutsche Lehrer gesammelten Gelder. Es wird ihm die Ansicht mitgeteilt, die Zweckbestimmung sollte nur nach Anhören und mit Einwilligung der Spender geändert werden.

9. Um eine allzulange «Lagerung» verschiedener Einsendungen für den «Päd. Beob.» zu vermeiden, wird die Einschiebung einer Nummer 13 des «Päd. Beob.» beschlossen.

10. Der Leiter einer Anstalt fragte an, ob nicht gegen eine Schrift vorgegangen werden könnte, die Anstaltsleben und Anstaltsleitung einer scharfen Kritik unterzieht. Nach dem Studium der Broschüre kommt der Rechtsberater zum Schluß, es liege keine Klageberechtigung vor, weil der Verfasser lediglich eine Kritik der Erziehung in Anstalten im Auge habe, und die Voraussetzung fehle, daß die Ehre einer bestimmten oder bestimmbarer Person angegriffen worden sei.

11. Auf Wunsch eines Kollegen wurde dessen Schule von einem Mitgliede des Kantonalvorstandes besucht, um erhobene Einwände und Vorwürfe gegen die Schulführung auf ihre Berechtigung zu untersuchen. Es konnte dadurch festgestellt werden, daß dem Kollegen Unrecht geschehen ist. Die gegen ihn anlässlich der Bestätigungswahlen betriebene Agitation mußte deshalb den Betroffenen doppelt kränken.

12. Durch ein Vorkommnis aufmerksam gemacht, befaßte sich der Kantonalvorstand mit der Auslegung von al. 2 des § 23 des Besoldungsgesetzes. Es wurde nur ein Teil der Summe ausbezahlt, die zur Nachgenußberechtigung gehört, offenbar deshalb, weil der Verstorbene nur zum Teil für den Lebensunterhalt der betr. Hinterlassenen hat aufkommen müssen. Der Rechtsberater ist der Auffassung, es könne ohne Willkür al. 2 so interpretiert werden, daß der Besoldungsgenuß nur in dem Verhältnis gewährt werden wolle, als der Verstorbene für den Unterhalt wirklich aufgekommen ist. Immerhin könnte durch ein Gerichtsurteil in zukünftigen Fällen festgestellt werden, ob diese Auslegung dem Willen des Gesetzes entspreche.

13. Neben diesen Geschäften war wie immer eine große Zahl von Anfragen und Gesuchen zu behandeln, so daß die drei Sitzungen die gewohnte Dauer von 4¼ Stunden in Anspruch genommen haben. -st.